

Bayerisches Notgeld. Die Korrespondenz Hoffmann meldet amtlich: Zur Behebung der immer drückender werdenden Zahlungsmittelnot hat die Regierung des Volksstaates Bayern (gez. Finanzminister Jaffe) beschlossen: 1. Es wird staatlich genehmigtes Notgeld ausgegeben, das für das gesamte bayerische Staatsgebiet den anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln an die Seite treten wird; mit der Ausgabe wird in aller nächster Zeit begonnen werden. Der Beschluß der Regierung ist im Benehmen mit der Reichsbank ergangen. — 2. Es wird ferner verfügt, daß alle bis zum 1. April 1919 fällig werdenden Zinscheine (Rupons) künftlicher bayerischer Staatsanleihen vom 15. November 1918 an bis zum jeweiligen Verfalltag des betreffenden Zinscheines den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichstehen. Sie sind von allen staatlichen Kassen, einschließlich jener der Eisenbahn und Post, ebenso aber auch von Privaten im geschäftlichen Verkehr anstandslos in Zahlung zu nehmen.